



Satzung

des Demokratischen Frauenbundes Landesverband Brandenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gliederung

(1) Der Verein führt den Namen „Demokratischer Frauenbund Landesverband Brandenburg e. V.“ Er hat seinen Sitz in Brandenburg. Der Verein und seine Untergliederungen arbeiten überparteilich und überkonfessionell.

(2) Der Demokratische Frauenbund Landesverband Brandenburg e. V. ist eine auf Ebene seines Bundeslandes arbeitende, rechtsfähige Untergliederung des Gesamtvereines, die gemäß den in der Satzung des bundesweit tätigen Demokratischen Frauenbundes e. V. getroffenen Regelungen tätig wird.

(3) Der Demokratische Frauenbund Landesverband Brandenburg e. V. arbeitet landesweit ausschließlich im Bundesland Brandenburg.

Der Demokratische Frauenbund Landesverband Brandenburg e. V. gestaltet die Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage dieser Satzung, der Beschlüsse der Bundeshauptversammlung des Demokratischen Frauenbundes e. V. und des Hauptvorstandes sowie der Organe des Landesverbandes.

(4) Die Kreisverbände des Demokratischen Frauenbundes Landesverband Brandenburg e. V. sind in der Regel keine rechtsfähigen Untergliederungen. Sie führen den Namen Demokratischer Frauenbund e. V. Kreisverband Name des Kreises.

Kreisverbände können rechtsfähige Untergliederungen des Landesverbandes bilden.

Dies setzt einen Beschluss der Landesversammlung voraus. Sie sind im zuständigen Vereinsregister einzutragen.

In diesem Fall führen die Kreisverbände den Namen Demokratischer Frauenbund Kreisverband – Name des Kreises – e. V.

Die Orts- und Basisgruppen sind keine rechtsfähigen Untergliederungen.

(5) Der Demokratische Frauenbund Landesverband Brandenburg e. V. ist gegenüber seinen Untergliederungen zur Aufsicht und Prüfung berechtigt.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Im Sinne der §§ 52 ff AO und des § 10 EstG verfolgt der Demokratische Frauenbund Landesverband Brandenburg e. V. diejenigen Zwecke, die in der Satzung des bundesweit tätigen Demokratischen Frauenbundes e. V. festgeschrieben sind.

Hauptzweck des Vereins ist die Förderung des demokratischen Gemeinwesens durch die besondere Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, der Familie und auf sozialem Gebiet.

Hierzu gehört vor allem die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am Erwerbsleben.

§ 9 Vertretung

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Geschäftsführenden Vorstand vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte. Die Vertretung im Sinne § 26 BGB obliegt der Vorsitzenden und deren zwei Stellvertreterinnen.

Jeweils zwei der drei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 10 Auflösung oder Aufhebung

(1) Der Verein kann sich nur durch Beschluss der Delegierten einer nur zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Landesversammlung auflösen.

Die Wahl der Delegierten erfolgt analog § 5 (2). Für die Gültigkeit dieses Beschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Die Einberufung dieser außerordentlichen Landesversammlung setzt einen Antrag zur Auflösung des Vereins von mehr als 50% der Mitglieder des Vereins voraus.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Demokratischen Frauenbundes Landesverband Brandenburg e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, geht sein Vermögen an den bundesweit tätigen Demokratischen Frauenbund e. V. über, ohne dass es eines Übertragungsaktes bedarf.

Dieser Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, ist eine Satzungsänderung in diesem Punkt nichtig.

§ 11

Die Satzung des Demokratischen Frauenbundes Landesverband Brandenburg e. V. tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde am 02.11.1996 errichtet. Sie wurde zuletzt am 14.07.2010 geändert.

Anschriften

**Demokratischer Frauenbund
Landesverband Brandenburg e.V.
Landesgeschäftsstelle
Walther-Ausländer-Straße 1
14772 Brandenburg**

**Telefon 03381/ 79 44 50
Fax 03381/ 79 44 51
E-Mail dfb.br@Tele2.de
Web: dfb-brandenburg.de**

**Demokratischer Frauenbund
Landesverband Brandenburg e.V.**

Kreisverband _____

**Demokratischer Frauenbund
Landesverband Brandenburg e.V.**

Basisgruppe _____

Der Landesvorstand beschließt eine Geschäftsordnung.

(5) Die Beschlüsse des Landesvorstandes sind mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu verabschieden. Die Ergebnisse der Beratungen sind in einem Beschlussprotokoll zu dokumentieren. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Vorlage schriftlich erklärt. Auch Gegenstimmen oder Enthaltungen müssen schriftlich abgegeben werden.

(6) Der Landesvorstand führt seine Geschäfte durch eine Geschäftsstelle, die jeweils von einer von ihm bestellten Geschäftsführerin geleitet wird. Sie arbeitet auf der Grundlage der Satzung, der Beschlüsse der Landesversammlung und des Landesvorstandes und ist diesem rechenschaftspflichtig.

(7) Für einzelne Geschäftsbereiche (örtlicher und sachlicher Art) können besondere Vertreterinnen bestellt werden. Dies bedarf eines Beschlusses des Landesvorstandes, in dem die Vollmachten konkret festgelegt sind. Besondere Vertreter sind in das Vereinsregister einzutragen.

§ 7 Finanzkontrolle

(1) Mit der Wahl des Landesvorstandes sind zwei bis drei Mitglieder der Finanzkontrolle zu wählen.

(2) Die Finanzkontrolle hat jederzeit das Recht und mindestens einmal jährlich die Pflicht, die Kasse, die Konten und Belege sowie den Haushaltsplan und die Finanzabrechnung des Landesvorstandes und der Geschäftsstelle zu prüfen und berichtet darüber in der Landesversammlung. Bei Unstimmigkeiten ist der Landesvorstand umgehend zu informieren.

§ 8 Beitragszahlung und finanzielle Mittel

(1) Jedes Mitglied unterstützt die Arbeit des Vereins durch einen Jahresbeitrag, der gem. § 5 (2) durch die Bundeshauptversammlung festgelegt wird. In sozialen Härtefällen entscheidet der zuständige Vorstand über die Beitragsverringerung.

(2) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Förderbeiträge und / oder Spenden.

(3) Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

(4) Die Beiträge sind in den Orts- bzw. in den Basisgruppen zu entrichten. Fünfzig Prozent des Beitragsaufkommens sind an den Landesverband abzuführen. Die übrigen fünfzig Prozent verbleiben in der jeweiligen Basisgruppe. Sie sind satzungsgemäß, insbesondere für die Mitgliederpflege einzusetzen.

(5) Jeder Vorstand eines Kreisverbandes, einer Ortsgruppe sowie der Basisgruppen ist verpflichtet, auf Beschluss des Landesvorstandes in jedem Geschäftsjahr einen finanziellen Beitrag bis zu 10% der Einnahmen aus Spenden und sonstigen Zuwendungen an den Landesvorstand halbjährlich abzuführen.

Der Verein verfolgt seinen vorgenannten ideellen Zweck durch

- die Herausgabe entsprechender Informationsmaterialien zu Fragen der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie
- die aktive Unterstützung von Frauen zur gleichberechtigten Teilhabe am Erwerbsleben, z.B. durch Beratung zur Berufswegeplanung.

Zur Verwirklichung dieses Zweckes arbeiten Vertreterinnen des Vereins in Gremien wie

- Stadtverordnetenversammlungen,
- Gemeindevertretungen,
- kommunalen Ausschüssen,
- Frauenstammtischen,
- Frauenpolitischen Rat Land Brandenburg e.V.

und weiteren zeitlich begrenzten Gremien zur Lösung aktueller Schwerpunktthemen mit.

(2) Weitere Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung von Völkerverständigung, Toleranz und internationaler Gesinnung.

Zur Verwirklichung dieses Zwecks bietet der Verein vielfältige Hilfen für Migranten wie u.a.

- Integrationsveranstaltungen, Kurse und Zirkel zum Treffen mit Einheimischen
- organisiert der Verein Treffen über die Grenze und
- arbeitet der Verein in Gremien o.g Zielstellung mit.

(3) – die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedler. Dazu bietet der Verein vielfältige Hilfen für vorab genannten Personenkreis wie u.a..

- Hilfen bei der Alltagsbewältigung, Ämter- und Behördengängen, Arztbesuchen, der Wohnungssuche etc.
- Kurse zum Erlernen, Üben und Festigen der deutschen Sprache
- Beratung und Betreuung, insbesondere für Frauen und Familien in Notlagen

(4) – die Förderung der freien Wohlfahrtspflege.

Dazu

- initiiert der Verein Gemeinwesen orientierte Beschäftigungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose und andere am Arbeitsmarkt Benachteiligte und führt diese in Eigenregie durch
- erhalten alle Beschäftigten eine Qualifizierung und/oder sozialpädagogische Betreuung mit dem Ziel, ihre Chancen am Arbeitsmarkt zu verbessern
- bietet der Verein individuelle Beratung, Betreuung und konkrete Lebenshilfe für Frauen, Mädchen, Männer und Familien sowie Senioren in Problemsituationen.
- initiiert der Verein Selbsthilfegruppen für hilfebedürftige Menschen und unterstützt die Arbeit bestehender SHG.

betreibt der Verein:

- Sozialpsychologische Beratungsstellen
- Kindertagesstätten
- Seniorenfreizeitstätten

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Demokratischen Frauenbundes Landesverband Brandenburg e. V. können Frauen und Männer werden, die ihren ständigen Wohnsitz im Bundesland Brandenburg haben und die bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen und in ihrem Sinne zu wirken.

Das Mitglied muss seinen Beitritt schriftlich bei einem Vorstand erklären. Die Erklärung kann gegenüber jedem Vorstand gemäß § 5 (1) der Satzung erfolgen. Dieser hat die Beitrittserklärung an den jeweiligen Vorstand weiterzuleiten, in dessen Wirkungsbereich der Wohnsitz des beizutretenden Mitgliedes ist. Dieser Vorstand entscheidet über den Beitritt des Mitgliedes. Bei Einspruch dagegen trifft die zuständige Mitgliederversammlung die Entscheidung.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Demokratischen Frauenbund Landesverband Brandenburg e. V. erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft im bundesweit tätigen Demokratischen Frauenbund e. V.

(2) Die Mitglieder des Demokratischen Frauenbundes Landesverband Brandenburg e. V. können in Kreisverbänden, Ortsgruppen sowie Basisgruppen zusammengeschlossen sein.

(3) Natürliche und juristische Personen, die sich mit dem Verein verbunden fühlen und ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Brandenburg haben, können förderndes Mitglied werden. Sie haben das Recht, sich jederzeit über die Arbeit des Vereins zu informieren und an Zusammenkünften teilzunehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann schriftlich oder mündlich gegenüber dem zuständigen Vorstand erklärt werden, in dessen Wirkungsbereich das Mitglied wohnhaft ist. Dies bedarf keinerlei Begründung.

Ausgeschlossen wird, wer sich schwerwiegend satzungswidrig verhält. Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Vorstand gem. § 4 (1) der Satzung, bei Einspruch dagegen die zuständige Mitgliederversammlung.

Das Mitglied hat die Möglichkeit der Anhörung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder wenn länger als 24 Monate kein Beitrag entrichtet wurde. Die nachträgliche Zahlung des Beitrages führt zur rückwirkenden Wiederherstellung der Mitgliedschaft.

§ 5 Organe

(1) Die Organe des Demokratischen Frauenbundes Landesverband Brandenburg e. V. sind:

- die Landesversammlung,
- die Mitgliederversammlungen auf Kreis-, Orts-, und Basisebene,
- der Landesvorstand,
- die Vorstände auf Kreis-, Orts- und Basisebene,
- die Finanzkontrolle auf Landesebene.

(2) Das höchste beschlussfassende Organ des Demokratischen Frauenbundes Landesverband Brandenburg e. V. ist die Landesversammlung. Sie wird durch Delegierte der Kreisverbände, Orts- und Basisgruppen sowie die Mitglieder des Landesvorstandes gebildet. Auf je 25 Mitglieder des Landesverbandes entfällt ein/e Delegierte/r für die Landesversammlung. Diese werden in offener Abstimmung durch die Mitgliederversammlungen gewählt.

Jede Basisgruppe soll durch mindestens eine/n Delegierten vertreten sein.

Die Landesversammlung tagt mindestens alle 2 Jahre; auf jeden Fall rechtzeitig vor einer angekündigten Bundeshauptversammlung des Demokratischen Frauenbundes e. V.

Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der eingeladenen Delegierten anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Landesversammlung beschließt vor allem:

- die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zwischen den Landesversammlungen
- Änderungen der Satzung des Landesverbandes. Diese bedürfen einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Delegierten. Satzungsänderungen können nur insoweit beschlossen werden, als sie nicht im Widerspruch zur Satzung des bundesweit tätigen Demokratischen

- Frauenbundes e. V. stehen. Satzungsänderungen, die geeignet sind, das Gefüge des Gesamtvereins in Frage zu stellen, sind nichtig.
- über die Bildung rechtsfähiger Kreisverbände
- die Entlastung des Landesvorstandes und der Finanzkontrolle
- die Finanzordnung des Landesverbandes, die für alle Untergliederungen gilt
- die Geschäftsordnung.

Die Landesversammlung wählt in geheimer Wahl:

- den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 6 (2) und (3) sowie den erweiterten Landesvorstand. Jeder Kreis-, Ortsverband und jede Basisgruppe hat das Recht, Kandidatinnen für den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Landesvorstand aus den Reihen seiner Mitglieder vorzuschlagen. Ebenso hat die Landesversammlung das Recht, Kandidatinnen vorzuschlagen.
- die Mitglieder der Finanzkontrolle. Diese wählen in ihrer konstituierenden Sitzung die Vorsitzende der Finanzkontrolle.

(3) Außerordentliche Landesversammlungen werden durch den Landesvorstand einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Landesverbandes die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder eine außerordentliche Bundeshauptversammlung angekündigt ist. Die Wahl der Delegierten erfolgt analog § 5 (2).

(4) Die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände, Orts- und Basisgruppen beschließen auf der Grundlage dieser Satzung, der Beschlüsse der Landesversammlung und des Landesvorstandes selbstständig über den Inhalt und die Organisation der Arbeit im betreffenden Territorium.

Es können sich Projekt- und Interessengruppen bilden.

(5) Die Mitgliederversammlungen auf Kreis-, Orts- und Basisebene wählen den Vorstand bzw. Sprecherinnen. Sie tagen auf Beschluss des jeweiligen Vorstandes bzw. werden einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.

(6) Die Landesversammlung und Mitgliederversammlungen werden schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin einberufen. Mit der schriftlichen Einladung wird den Mitgliedern bzw. Delegierten die vorläufige Tagesordnung übermittelt. In Versammlungen sind Protokolle über die Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen zu führen. Das Protokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstände

(1) Die Tätigkeit aller Vorstände des Demokratischen Frauenbundes Landesverband Brandenburg e. V. ist ehrenamtlich.

(2) Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt mindestens alle zwei Jahre.

(3) Der Landesvorstand setzt sich aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen. Den Geschäftsführenden Vorstand bilden die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder der Finanzkontrolle in der Satzung übertragen sind.

Der Landesvorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, vorzunehmen, ohne dass es eines Beschlusses der Landesversammlung bedarf.